

*Bundes Rites*

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

101. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
19. 15. VI. 87 II ZR 301/86	a) Ein Schuldner handelt gegenüber seinem Gläubiger sittenwidrig, wenn er vor der Antragstellung auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen der Belastung seines Kontos auf Grund einer berechtigten Einzugsermächtigungsschrift allein deshalb widerspricht, um den Lastschriftbetrag einem anderen Gläubiger noch vor der Konkurseröffnung zuzuwenden. b) Ein Kreditinstitut, das an der Begünstigung des anderen Gläubigers ein wirtschaftliches Interesse hat, weil dadurch dessen Kreditverbindlichkeit ihm gegenüber getilgt wird, und den Schuldner zum Widerspruch verleitet, handelt ebenfalls sittenwidrig und macht sich jedenfalls als Anstifter schadensersatzpflichtig. ....	153
20. 16. VI. 87 X ZR 51/86	a) Dem »zweckgebundenen Stoffschutz« wohnt ein finales Element, nämlich eine bestimmte Zweckverwirklichung, inne, das einen wesentlichen Bestandteil der durch einen Mittelanspruch unter Schutz gestellten Erfindung bildet. Wird dieser Zweck weder angestrebt noch zielgerichtet erreicht, sondern ein anderer als der im Patentanspruch genannte Zweck verwirklicht, so scheidet eine Benutzung des Patentgegenstandes aus. b) Zur Frage des Schutzbereiches eines Mittelanspruchs, dessen Lehre auf die Anwendung des Mittels für einen bestimmten Zweck beschränkt ist. (»Antivirusmittel«) .....	159
21. 24. VI. 87 I ZR 127/85	a) Im kombinierten (multimodalen) Verkehr richtet sich die Ersatzpflicht des mit der Beförderung über die gesamte Strecke beauftragten Frachtführers – in den Fällen der §§ 412, 413 HGB die Ersatzpflicht des Spediteurs – nach der Haftungsordnung für das Beförderungsmittel, bei dessen Verwendung der Schaden eingetreten ist. b) Im kombinierten (multimodalen) Verkehr trifft die Beweislast hinsichtlich des Schadensortes den Frachtführer, in den Fällen der §§ 412, 413 HGB den Spediteur. Soweit die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (§ 51 Buchst. a, § 52 Buchst. c ADSp) die Beweislast in solchen Fällen dem Auftraggeber auferlegen, benachteiligen sie diesen jedenfalls dann unangemessen im Sinne des § 9 AGBG und sind unwirksam, wenn der Spediteur hinsichtlich der Beförderung auf einer Teilstrecke unabdingbar haftet. (»Containerhauspost«) .....	172

22. Zur Frage, wer Besitzer eines in einem Selbstbedienungs-Großmarkt verlorenen Geldscheins ist. 186  
 24. VI. 87  
 VIII ZR 379/86
23. a) Sieht die Satzung einer in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisierten politischen Partei vor, daß die Mitgliedschaft erst mit der Aushändigung einer vom Kreisvorsitzenden und einem Beauftragten des Landesvorsitzenden zu unterschreibenden Mitgliedskarte rechtswirksam wird, so erwirbt ein Mitgliedschaftsbewerber ohne Aushändigung dieser Karte auch dann weder die Mitgliedschaft noch einen Aufnahmeanspruch, wenn der nach der Satzung zuständige Kreisvorstand bereits seine Aufnahme beschlossen hat.  
 b) Zum Aufnahmezwang einer politischen Partei, wenn der Bewerber die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt. .... 193  
 29. VI. 87  
 II ZR 295/86
24. Der Sozialversicherte, für den wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zeitweise nicht abgeführt worden sind, hat gegen den Schädiger auch nach Inkrafttreten des § 119 SGB X keinen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls, wenn er eine »unfallfeste Position« erlangt hat. .... 207  
 30. VI. 87  
 VI ZR 42/86